LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 8/4609**
8. Wahlperiode **17.03.2025**

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Genehmigungssituation von Batteriespeichersystemen

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Nach Daten der Onlineplattform „Battery Charts“, abrufbar unter https://battery-charts.rwth-aachen.de/, ist von einer Verzehnfachung der Batteriekapazität und Batterieleistung von Großspeichern (ab 1 000 Kilowattstunden) Mecklenburg-Vorpommern bis 2027 auszugehen[1].
   In wie vielen Fällen wurden jeweils in den Jahren 2019 bis 2024 Anträge auf Errichtung von Batteriespeichern gestellt, genehmigt oder abgelehnt, einschließlich der jeweiligen Gesamtleistung und Kapazität [bitte nach Lage/Ort, Antragsdatum, Entscheidungsdatum/Genehmigungsdauer, Baugenehmigung ohne Planfeststellung, der jeweils zuständigen Behörde, Gesamtleistung, Kapazität, Bearbeitungsstand (beantragt/genehmigt/abgelehnt) aufschlüsseln]?

   a) Wie lange dauerte eine Genehmigung im Durchschnitt in den jeweiligen Jahren (bitte nach Baugenehmigung und Planfeststellung und der jeweils zuständigen Behörde aufschlüsseln)?
   b) Welche Schritte werden unternommen, um diese Verfahren zu beschleunigen?

[1] https://scarica.isea.rwth-aachen.de/mastr/d/mA-RvBBVk/geplante-batteriespeicher?orgId=1&var-queryort=Mecklenburg-Vorpommern&var-querytyp=Alle%20Batterietechnologien

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung hat namens der Landesregierung die Kleine Anfrage mit Schreiben vom 14. März 2025 beantwortet.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden wurden zu den begehrten Informationen um Auskunft gebeten und haben wie folgt geantwortet:

Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat im Berichtszeitraum zwei Bauanträge erhalten, beide Ende Dezember 2024. Die Leistung betrug 25 bis 32 bzw. 100 Megawatt (MW). Standorte sind Jarmen und Torgelow. Die Bauanträge wurden bisher nicht beschieden.

Die untere Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Schwerin hat nach fünf Monaten einen Bauvorbescheid für eine Anlage (ohne Angabe der Leistung) im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes in Schwerin ausgereicht.

Die Hansestadt Rostock hat nach zwei Monaten eine Bauvoranfrage für eine Anlage mit 11 MW wegen der Lage im Landschaftsschutzgebiet abgelehnt.

Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock berichtet über drei Bauanträge und zwei Bauvoranfragen. Zwei Baugenehmigungen wurden bereits erteilt, eine Bauvoranfrage wurde abgelehnt. Der dritte Bauantrag sowie eine Bauvoranfrage befinden sich noch in der Bearbeitung. Angaben zu den Vorhaben und zur Verfahrensdauer waren wegen eines aktuell sehr hohen Krankenstandes nicht möglich.

Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen hat nach vier Monaten einen Bauantrag für eine Anlage (ohne Angabe der Leistung) wegen der Lage im Außenbereich und der fehlenden Privilegierung abgelehnt.

Die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Neubrandenburg hat einen Bauantrag für eine Anlage mit 17 MW Leistung nach fünf Monaten genehmigt.

Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwiglust-Parchim hat über fünf erteilte Bauvorbescheide für Anlagen an den Standorten Zapel, Conow und Parchim mit Leistungen von 20 bis 2 000 MW sowie über eine im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegende, baurechtlich genehmigte Anlage in Gallin, zu der keine näheren Angaben vorliegen, berichtet. Die Verfahrensdauer betrug ca. fünf Monate.

Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat im Jahr 2022 nach fünf Monaten einen Bauvorbescheid für eine 20-MW-Anlage sowie nach ca. sieben Monaten eine Baugenehmigung für eine 1 000-KWh-Anlage erteilt. Darüber hinaus hat sie über zehn im Jahr 2024 begonnene Verfahren berichtet, die aus unterschiedlichen Gründen (Ruhen des Verfahrens auf Wunsch des Bauherrn, Fehlen erforderlicher Unterlagen, notwendige Stellungnahmen liegen noch nicht vor) bisher nicht abgeschlossen sind. Die Verfahrensdauer beträgt hierbei zwischen vier und acht Monaten. Die Anlagen befinden sich an den Standorten Waren, Altentreptow, Breesen, Basepohl, Röbel, Malchin, Dargun und Siedenbrünzow und haben Leistungen zwischen 47 und 500 MW.

Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hat eine Anlage im Außenbereich im Zusammenhang mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage und eine Anlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes genehmigt. Angaben zur Leistung lagen nicht vor. Die Verfahren dauerten zwei bzw. fünf Monate.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden der Städte Greifswald, Wismar und Stralsund haben Fehlanzeige gemeldet.

Die Dauer der Verfahren hängt von der Einreichung der notwendigen Unterlagen und, standortabhängig, dem Umfang der zu beteiligenden Stellen ab. Es ist nicht erkennbar, dass die Verfahren nicht zügig durchgeführt wurden.

Anträge auf Planfeststellung für Batteriespeicheranlagen sind bis zum Jahr 2024 nicht gestellt worden.

2. Im Fall einer Baugenehmigung fällt die Zuständigkeit für den Bauantrag auf die Bauaufsichtsbehörde entsprechend der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern.
   Werden Anträge auf Errichtung von Batteriespeichern landesweit nach gleichen Grundlagen und Anforderungen entschieden?
   Wenn ja, welche sind das?

Grundlage für die Erteilung von Baugenehmigungen ist für jedes beantragte Vorhaben § 72 Absatz 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern. Nach diesem ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Welche öffentlich-rechtlichen Vorschriften dies sind, hängt von den Voraussetzungen im Einzelfall ab.

3. Liegen den zuständigen Behörden Leitfäden zur Beurteilung der Anträge vor?

   a) Wie wird die Zusammenarbeit zwischen den Bauaufsichtsbehörden der einzelnen Landkreise oder Kommunen organisiert, um eine einheitliche Handhabung der Anträge zu gewährleisten?
   b) Plant die Landesregierung, die Genehmigungsverfahren mittels Genehmigungserlass zu vereinheitlichen?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Ob ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist und welches, hängt von den im Einzelfall vorliegenden Voraussetzungen ab (z. B. Größe, Leistung und Standort). Eine Vereinheitlichung der Verfahren ist daher nicht möglich. Ein grundsätzlicher Bedarf an Leitfäden zur Beurteilung solcher Anlagen wurde bisher nicht an das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung herangetragen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit der Verlagerung der Zuständigkeit für die Genehmigung von Batteriespeichern auf eine landesweit agierende Behörde rechtlich und inhaltlich?

Bei Batteriespeicheranlagen handelt es sich nicht um derart atypische bauliche Anlagen, dass diese einer besonderen rechtlichen oder fachlichen Beurteilung bedürfen. Es ist daher derzeit kein Anlass erkennbar, von der bewährten Praxis der Beurteilung solcher Anlagen durch die unteren Bauaufsichtsbehörden abzuweichen.

5. In welchen Fällen (Rechtsgrundlage) können Batteriespeicher verfahrensfrei errichtet werden?

   a) Welche spezifischen Kriterien, wie z. B. Anlagengröße oder Standort, sind maßgeblich für die Möglichkeit der Verfahrensfreiheit nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern?
   b) Wird das Vorgehen landesweit einheitlich geregelt und einheitlich in der Praxis umgesetzt?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Kleinere Batteriespeicher mit geringen Maßen können im Einzelfall gemäß § 61 Absatz 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern gegebenenfalls verfahrensfrei sein. Den unteren Bauaufsichtsbehörden sind verfahrensfrei errichtete Anlagen bisher nicht bekannt; eine Anzeigepflicht für diese besteht nicht.

6. In welchen Fällen können Batteriespeicher nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern mit einer Genehmigungsfreistellung errichtet werden?

   a) Welche spezifischen Kriterien, wie z. B. Anlagengröße oder Standort, sind maßgeblich für die Möglichkeit der Genehmigungsfreiheit nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern?
   b) Wird das Vorgehen landesweit einheitlich geregelt und einheitlich in der Praxis umgesetzt?

Die Fragen 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Batteriespeicher können unter den in § 62 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern genannten Voraussetzungen genehmigungsfrei errichtet werden. Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen besteht und das Vorhaben diese einhält oder die notwendigen Befreiungen bzw. Ausnahmen erteilt worden sind und die Gemeinde nicht die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens fordert.

Zuständig für die Aufstellung von Bebauungsplänen sind die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit; insofern müssen diese durch entsprechende Festsetzung die in Frage 3 a) angesprochenen Kriterien festlegen.
Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat in diesem Zusammenhang über eine Anlage berichtet, die in einem Gewerbegebiet als mitgezogene Nutzung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet wird.

7. Plant die Landesregierung, Regelungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern zu vereinfachen, um die Errichtung von Batteriespeichern als Teil der Energiewende und für mehr Wertschöpfung vor Ort zu erleichtern, zu beschleunigen und zu entbürokratisieren?

Derzeit ist kein Bedarf für eine Anpassung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern erkennbar, da sie keine Hürde für die Genehmigung und Errichtung von Batteriespeichern darstellt.

8. Welche rechtlichen oder praktischen Herausforderungen sieht die Landesregierung bei der Privilegierung von Batteriespeichern im Außenbereich?

   a) Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, Batteriespeicher im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) als privilegierte Vorhaben einzustufen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen?
   b) Wie wird die Frage nach der Privilegierung in den zuständigen Behörden derzeit beantwortet?

Die Fragen 8, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Batteriegroßspeicheranlagen sind nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 BauGB als Vorhaben im Außenbereich dann privilegiert zulässig, wenn diese der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen und darüber hinaus entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (seit BVerwG Urteil vom 21. Januar 1977 – IV C 28.75, DÖV 1977, 328; Urteil vom 16. Juni 1994 – 4 C 20.93, BVerwGE 96, 95 = NVwZ 1995, 64) eine spezifische Ortsgebundenheit vorliegt. Weder die dienende Funktion noch die Ortsgebundenheit solcher Vorhaben können generell angenommen werden. Sie sind im Baugenehmigungsverfahren im konkreten Einzelfall jeweils konkret nachzuweisen. Diese Rechtsauffassung wird von den unteren Bauaufsichtsbehörden nach den vorliegenden Informationen ebenso vertreten.

9. Welche Voraussetzungen müssen nach Ansicht der Landesregierung erfüllt sein, damit ein Batteriespeicher im Außenbereich als „mitgezogen privilegiert“ in Verbindung mit einer Windenergie- oder PV-Anlage zugelassen wird?
Welche Behörde entscheidet über die Anwendbarkeit?

Bei im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen oder nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 b) oder 9 BauGB privilegierten Freiflächen- bzw. Agrivoltaikanlagen ist die Errichtung von Batteriespeicheranlagen auf der Grundlage einer mitgezogenen Privilegierung denkbar. In Anlehnung an die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur mitgezogenen Privilegierung im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB muss zwischen der privilegierten Windenergieanlage oder Photovoltaikanlage und der hinzukommenden Batteriespeicheranlage in der konkret beabsichtigten Form ein betrieblicher Zusammenhang bestehen und der Nutzen für die privilegierte Anlage so groß sein, dass er aus Sicht eines „vernünftigen“ Wind- bzw. Solarenergieerzeugers eine Inanspruchnahme des Außenbereichs rechtfertigt. Das Erscheinungsbild der privilegierten Windenergieanlage bzw. Photovoltaikanlage muss insgesamt gewahrt sein, das heißt, die Batteriespeicheranlage muss der Windenergie- oder Photovoltaikanlage unmittelbar zu- und untergeordnet und durch diese Zu- und Unterordnung auch äußerlich erkennbar geprägt sein.

Zuständig für die Beurteilung der Privilegierung nach § 35 BauGB ist die genehmigende Behörde.

10. Wie interpretiert die Landesregierung das Kriterium der „Ortsgebundenheit“ im Zusammenhang mit der Privilegierung von Batteriespeichern im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 3 BauGB?

    a) Welche Behörde entscheidet über die Anwendbarkeit?
    b) Könnte im Zusammenhang mit fehlender Netzkapazität eine Ortsgebundenheit an Leitungsabschnitte mit hoher Auslastung und gleichzeitigem Speicherbedarf als Grundlage für die Privilegierung herangezogen werden (Nutzung der Energie vor dem Netzengpass)?

Die Fragen 10, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung fordert auch für Anlagen der öffentlichen Versorgung – wenn auch graduell abgeschwächt – eine „spezifische Ortsgebundenheit“. Die räumliche Beziehung, auf die das Vorhaben seiner Funktion nach angewiesen ist, müsse sich an einer näher eingrenzbaren Stelle und nicht beliebig anderswo im Außenbereich herstellen lassen; nur dadurch könne vermieden werden, dass der gesamte Außenbereich einer Gemeinde als geeigneter Standort in Betracht kommen könne. An einer spezifischen Ortsgebundenheit fehlt es deshalb, wenn der Standort im Vergleich mit anderen Stellen zwar Lagevorteile bietet, das Vorhaben aber nicht damit steht oder fällt, ob es hier und so und nirgendwo anders ausgeführt werden kann.

Es reicht nicht aus, dass der Betrieb an der fraglichen Stelle, insbesondere aus Gründen der Rentabilität, besonders gut zu betreiben oder zweckmäßig unterzubringen ist. Ob sich eine Ortsgebundenheit an Leitungsabschnitten mit hoher Auslastung bzw. fehlender Netzkapazität (Nutzung der Energie vor dem Netzengpass) herleiten lässt, unterliegt der Prüfung im Einzelfall.

Zuständig für die Beurteilung der Privilegierung nach § 35 BauGB ist die genehmigende Behörde.